



Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes: Stellungnahme von kibesuisse

Zürich, 28. April 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zur Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Zivildienstbestände Stellung zu nehmen. Dies betrifft Änderungen im Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz, im Zivildienstgesetz und im Militärgesetz. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, ist der Zivildienst bereits heute mit Unterbeständen konfrontiert, die sich bis 2030 noch vergrössern dürften. Daher würdigt kibesuisse, dass der Bundesrat mit den vorliegenden Gesetzesänderungen Massnahmen vorschlägt, um die Zivildienstbestände zu erhöhen und damit einen Leistungsabbau des Zivildienstes zu verhindern. Konkret begrüsst der Verband, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet werden soll, die bis zum 25. Altersjahr keine Rekrutenschule absolviert haben und bisher aus der Armee entlassen wurden. Ebenso ist es wünschenswert, dass ehemalige Armeeangehörige, die militärdienstuntauglich werden, künftig Zivildienst leisten, sofern sie mindestens 80 Diensttage in der Armee hätten absolvieren müssen. Zuletzt unterstützt kibesuisse, dass ein allfälliger Unterbestand in einer Zivildienstorganisation (ZSO) zuerst innerkantonal und dann mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand ausgeglichen wird.

Im Hinblick auf den Personalmangel auf die Zivis angewiesen

kibesuisse anerkennt somit den offensichtlichen Bedarf, die Personalalimentierung des Zivildienstes zu verbessern. Gleichwohl spricht sich der Verband klar und deutlich dagegen aus, Zivildienstpflichtige (Zivis) zu verpflichten, einen Teil ihres Zivildienstes in einer ZSO mit Unterbestand zu leisten. Dies ergibt sich vor allen Dingen aus dem wichtigen Stellenwert, den die Zivis für die familienergänzende Bildung und Betreuung haben.

Gemäss Zivildienstgesetz (ZDG) kommen Zivildienstpflichtige dort zum Einsatz, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen (vgl. Art. 2 Abs. 1 ZDG). Dies ist unter anderem im Sozial-, Gesundheits- und Schulwesen der Fall, also in Spitälern, Kindertagesstätten, Schulen, Pflegeheimen oder anderen sozialen Institutionen. Diese machen gemäss den Kennzahlen des Bundesamts für Zivildienst (ZIVI) mit 81,4 Prozent den Löwenanteil der geleisteten Diensttage im Jahr 2022 aus. Dabei haben Zivis die Hälfte aller geleisteten Diensttage (51,4 Prozent) im Sozialwesen absolviert. Dazu zählen eben auch die Einsätze in den Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Beinahe gleichauf liegen das Gesundheitswesen und das Schulwesen mit 15,7 Prozent beziehungsweise 14,3 Prozent der geleisteten Diensttage. Die familienergänzende Bildung und Betreuung steht zudem an zweiter Stelle bei der Anzahl Kursen im Zivildienst (vgl. [Statistiken 2022 ZIVI](#)).

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Die Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung sind auf Zivis angewiesen, weil sie mit einem auf allen Funktionsstufen höchst akuten Personal- und Fachkräftemangel kämpfen. Diverse Rückmeldungen aus der Branche zeigen auf: Sowohl Stellen für qualifiziertes Personal als auch Lehrstellen können trotz intensiven Rekrutierungsversuchen nicht besetzt werden. Es gibt Trägerschaften, die bereits gezwungen waren, ihre Öffnungszeiten zu reduzieren, einen Aufnahmestopp für Kinder einzuführen oder sogar ganze Gruppen zu schliessen.

Die Branche steht damit vor einem Dilemma: Abbau von Qualität oder Abbau von Betreuungsplätzen. Wird die Qualität gesenkt, verschlechtert sich der Betreuungsschlüssel und die Anforderungen an die Betreuungspersonen werden heruntergeschraubt. Wird dagegen die Anzahl Betreuungsplätze reduziert, können immer weniger Kinder familienergänzend betreut werden. Die Leidtragenden sind in beiden Szenarien die Kinder – ein Armutszeugnis für das Bildungsland Schweiz.

Unabhängig davon, ob Qualität oder Betreuungsplätze abgebaut werden, werden Eltern es vermeiden, ihre Kinder institutionell betreuen zu lassen. Wenn sie als Folge davon ihr Arbeitspensum reduzieren oder sogar ganz aufgeben, dann verstärkt dies der Personalmangel in allen Branchen. Dieser wiederum verstärkt den Personalmangel in der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Da andere Branchen über deutlich mehr finanzielle Ressourcen verfügen, wechseln nun Betreuungspersonen die Seiten. Dies ergibt einen Übertragungseffekt oder Spillover-Effekt: Zwei Branchen, die beide vom Personalmangel betroffen sind, werden gegeneinander ausgespielt.

Damit ist klar: Der Bedarf an Zivis in den Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist unbestritten. Der Einsatz von Zivis trägt dazu bei, die negativen Folgen des Personalmangels in der Branche abzumildern. Ohne sie würden sich die Organisationen in einer noch kritischeren und angespannteren Lage befinden.

Abgrenzung zwischen Zivildienst und Zivilschutz nicht mehr gegeben

Gegeneinander ausgespielt werden mit den geplanten Gesetzesänderungen auch der Zivildienst und der Zivilschutz. Es werden zum einen Personen aus den Einsatzbetrieben des Zivildiensts abgezogen, wo sie dringend benötigt werden. Dies wird auch im erläuternden Bericht bestätigt (vgl. S. 29): «Als Folge wird der Bund weniger Unterstützung leisten können mit zivildienstpflichtigen Personen, die direkt von Institutionen wie Alterszentren oder anderen Betreuungseinrichtungen eingesetzt werden, die nicht Teil des Bevölkerungsschutzes sind.»

Zum anderen kommt es zu einer Vermischung der Dienstpflichtformen, trotz der expliziten gegenteiligen Bemerkung im erläuternden Bericht (vgl. S. 30): «Nicht zulässig wäre demnach eine Verschmelzung der Dienstpflichtformen in Bezug auf den Zivildienst und den Zivilschutz. Die Verfassung wäre zudem dann nicht respektiert, wenn die darin angelegte Aufgabenteilung im Gesetz nicht mehr fortgeführt würde, indem die eine Dienstpflicht inhaltlich durch die Erfüllung der andern geleistet werden könnte.» Denn die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sehen genau das vor, was im letzten Nebensatz erwähnt wird: Die eigentlich Zivildienstpflichtigen müssen ihre Dienstpflicht in einer ZSO erfüllen. Sie müssen dann sowohl die reguläre Grundausbildung als auch Zusatzausbildungen des Zivilschutzes ebenso wie die Wiederholungskurse absolvieren (vgl. Art. 9 ZDG). Und diese Einsätze haben Vorrang vor denjenigen im Zivildienst (vgl. Art. 23 Abs. 1 ZDG).

Kontraproduktive Massnahme in jeder Hinsicht

Angesichts dieser klaren Pflicht nützt es dann relativ wenig, wenn beim Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) in der entscheidenden Änderung bei Art. 36 Abs. 1 (neu) eine Kann-Formulierung steht: «Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit: a. schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand; b. zivildienstpflichtigen Personen.» Diese Pflicht wird sogar bis ins Detail ausgeführt: Die Zivis, die in einer ZSO ihren Zivildienst leisten, müssen sogar die Ausrüstung des Zivilschutzes tragen. Da sei die Frage berechtigt, ob sich der ganze Aufwand für einen einzelnen Einsatz lohnt, wenn die Ausrüstung im Anschluss wieder abgegeben werden muss. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Zivis nicht mehr in den Zivildienst zurückkehren und bis zum Ende ihrer Dienstpflicht ihre Einsätze in den ZSO absolvieren. Kurz: Das Provisorium wird zum «Providurium».

Wer die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Detail liest, wird den Verdacht nicht los, dass damit eine dauerhafte Umteilung von Zivildienstpflichtigen zum Zivilschutz durch die Hintertür erfolgt. Und falls dies passiert, können sich die Betroffenen nicht einmal richtig dagegen wehren: Sie dürfen explizit nicht gegen eine solche Umteilung rekurrieren (vgl. Art. 65 Abs. 2 ZDG). Dieses Vorgehen grenzt an Zwängerei und ist insofern erstaunlich, als der Gesetzgeber selbst im erläuternden Bericht einräumt, dass die Umsetzung der Gesetzesänderungen problematisch wird. Namentlich werden die unterschiedlichen operativen Zuständigkeiten erwähnt: auf kantonaler Ebene beim Zivilschutz, auf Bundesebene beim Zivildienst (vgl. S. 14). «Die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen, im Rahmen ihrer Zivildienstpflicht Dienst in ZSO mit einem Unterbestand zu leisten, stellt die involvierten Stellen vor die Herausforderung, diese beiden Organisationsformen aufeinander abzustimmen.»

Zu guter Letzt kann der Schuss auch nach hinten losgehen, wenn der Zivilschutz seine unzureichenden Bestände auf Kosten des funktionierenden Zivildiensts aufstockt. Wenn die Zivis für Einsätze in ZSO abgezogen werden, dann fehlen sie bei den Einsatzbetrieben des Zivildiensts, die dann gewisse Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Im erläuternden Bericht heisst es dazu (vgl. S. 6) «Das Dienstpflichtsystem wird seinem Zweck nur dann gerecht, wenn die für den Vollzug der jeweiligen Dienstpflicht zuständigen Institutionen über ausreichend Ressourcen verfügen, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können.» Diese Warnung gilt nicht nur für den Zivilschutz, der seinen Personalbestand verbessern muss, sondern auch für den Zivildienst. Dessen Attraktivität sinkt, wenn sich die Zivildienstpflichtigen nicht mehr sicher sein können, dass sie ihren Dienst auch in den Einsatzbetrieben des Zivildiensts erfüllen. Die aktuellen Rekrutierungsprobleme des Zivilschutzes könnten sich somit auf den Zivildienst übertragen.

Fazit: Aus all diesen Gründen spricht sich kibesuisse klar gegen die Einführung einer Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, ihre Einsätze in Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand zu leisten. Stattdessen schlägt der Verband vor, vertieft die Frage zu analysieren, ob es wirklich den hohen Soll-Bestand von 72'000 Zivilschutzpflichtigen braucht. Daneben soll auch geprüft werden, welche Leistungen des Zivilschutzes allenfalls aufgegeben oder an andere Stellen übertragen werden können.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Bestimmungen

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG; SR 520.1)

Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c; Art. 31 Abs. 2-4 und 7 Bst. a; Art. 35 Abs. 3 und 4

Wie bereits ausgeführt, anerkennt kibesuisse den Bedarf, den Personalbestand des Zivilschutzes zu verbessern. Deshalb unterstützt der Verband die Massnahmen, die mit der Änderung dieser Gesetzesartikeln umgesetzt werden sollen, namentlich die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Militärangehörige.

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

Kibesuisse begrüsst, dass Unterbestände in ZSO mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen ausgeglichen werden. Der Verband lehnt es aber deutlich ab, Zivildienstpflichtige für Einsätze in ZSO zu verpflichten. Entsprechend beantragt kibesuisse, Art. 36 wie folgt anzupassen:

~~Art. 36~~

~~1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand.~~

~~2 Ein Unterbestand liegt vor, wenn im betreffenden Jahr mehr Schutzdienstpflichtige aus dem Dienst entlassen werden als eingeteilt werden können.~~

~~3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.~~

~~3 Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige eines Nachbarkantons mit einem Überbestand zuteilen.~~

~~5 Zivildienstpflichtige Personen bleiben während der Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation der Zivildienstgesetzgebung unterstellt.~~

~~4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.~~

Art. 46a Aufgebot zur Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist auch diese neue Bestimmung nicht notwendig. Deshalb beantragt kibesuisse, Art. 46a ersatzlos zu streichen.

~~Art. 46a~~

~~1 Die Zivilschutzorganisationen stellen der Vollzugsstelle des Bundes für den Zivildienst zur Erstellung des Aufgebots ihre Einsatzplanung und die Dienstvoranzeigen für die im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdienste zur Verfügung.~~

~~2 Sie teilen den zivildienstpflichtigen Personen die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.~~

~~3 Zu einer Zivildienstleistung für einen Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 bietet die zuständige Zivilschutzorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgeblichen kantonalen Verfahren auf.~~

Art. 93 Abs. 3 und 4; Art. 94 Abs. 1

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, diese Bestimmungen anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, die bisherigen Formulierungen bei Art. 93 Abs. 3 und 4 sowie bei Art. 94 Abs. 1 beizubehalten.

Art. 99a Abs. 1

Die von kibesuisse bei Art. 36 vorgeschlagenen Änderungen erfordern hier eine redaktionelle Anpassung von Art. 99 Abs. 1.

Art. 99a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

1 Ist in einem Kanton der Sollbestand an Schutzdienstpflichtigen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... nicht erreicht, so kann er den fehlenden Bestand bis zur Erreichung des Sollbestands gestaffelt während längstens fünf Jahren nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 ausgleichen.

Militärsgesetz (MG; SR 510.10)

Art. 49 Abs. 2

Wie eingangs erwähnt, unterstützt kibesuisse explizit, die Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige auszuweiten. Entsprechend begrüsst kibesuisse, Art. 49 Abs. 2 wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen zu ergänzen.

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91)

Art. 13 Bst. n; Art. 14 Abs. 2 Bst. c

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann sind auch diese neuen Bestimmungen nicht notwendig. Deshalb beantragt kibesuisse, Art. 13 Bst. n sowie Art. 14 Abs. 2 Bst. c ersatzlos zu streichen.

~~Art. 13 Bst. n (neu)~~

~~Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:~~

~~n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation mit einem Unterbestand leisten.~~

~~Art. 14 Abs. 2 Bst. c~~

~~2 Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstpflichtigen Personen:~~

~~c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:~~

- ~~1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;~~
- ~~2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;~~
- ~~3. Daten über Dienstvermerke und Dienstleistungen.~~

Zivildienstgesetz (ZDG; SR 824.0)

Art. 3a Abs. 2

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, diese Bestimmung anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, die bisherige Formulierung bei Art. 3a Abs. 2 beizubehalten.

Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

Dieser Artikel enthält bei Abs. 1-3 redaktionelle Anpassungen, die kibesuisse unterstützt. Dabei sollen die Eckdaten für die Einsätze in Schwerpunktprogrammen und bei Katastrophen und Notlagen in einer Verordnung geregelt werden. Abs. 4 bezieht sich dagegen auf die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten. Deshalb beantragt kibesuisse, Abs. 1-3 zu übernehmen und Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

1 Die Vollzugsstelle kann bei Einsätzen im Rahmen von Schwerpunktprogrammen die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebs übernehmen.

2 Sie koordiniert die Einsätze zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen.

3 Sie kann die zusätzlichen ungedeckten Kosten dieser Einsätze im Rahmen der bewilligten Kredite ganz oder teilweise übernehmen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

4 ~~Der Bundesrat legt für Institutionen, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zivildienstpflichtigen Personen einsetzen wollen, Folgendes fest:~~

~~a. die Anforderungen zur Anerkennung als Einsatzbetrieb;~~

~~b. die Vorschriften über ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren.~~

Art. 8 Abs. 2 und 3

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Abs. 2 anzupassen sowie Abs. 3 neu einzufügen. Deshalb beantragt kibesuisse, die bisherige Formulierung bei Abs. 2 beizubehalten sowie Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Art. 8

2 Zivildienstpflichtige Personen, welche Einsätze im Ausland leisten, können sich zu längeren Dienstleistungen verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei um höchstens die Hälfte überschritten werden.

~~3 Zivildienstpflichtige Personen, die Einsätze im Ausland oder als Kader in einer Zivilschutzorganisation leisten wollen, können sich zu längeren Dienstleistungen bis zur Entlassung aus der Zivildienstpflicht verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei höchstens um die Hälfte überschritten werden.~~

Art. 9

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann sind auch die neu vorgeschlagenen Bestimmungen bei Art. 9 Abs. 2 und 3 nicht notwendig. Deshalb beantragt kibesuisse, die bisherige Formulierung bei Art. 9 beizubehalten.

Art. 18 Abs. 1

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, diese Bestimmung anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, die bisherige Formulierung bei Art. 18 Abs. 1 beizubehalten.

Art. 19a Einsatzvereinbarung

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Art. 19a wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, Art. 19a wie folgt abzuändern.

Art. 19a Einsatzvereinbarung

1 Die zivildienstpflichtige Person und der Einsatzbetrieb schliessen eine Einsatzvereinbarung ab.

2 Die Einsatzvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Vollzugsstelle.

3 Die Vollzugsstelle verweigert die Genehmigung, wenn:

- a. der Leumund der zivildienstpflichtigen Person den Einsatz nicht zulässt;
- b. die fachliche Qualifikation für den Auslandseinsatz nicht vorliegt;
- ~~c. sie der zivildienstpflichtigen Person für den vereinbarten Einsatzzeitraum bereits ein Aufgebot für eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation zugestellt hat;~~
- c. sie begründete Zweifel hat, dass sich die zivildienstpflichtige Person für den Einsatz eignet.

4 Für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ~~sowie für Einsätze in Zivilschutzorganisationen~~ ist keine Einsatzvereinbarung erforderlich.

Art. 22 Abs. 2bis–3

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Art. 22 wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, Abs. 2bis und ter ersatzlos zu streichen sowie Abs. 3 wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen.

Art. 22 Abs. 2bis–3

~~2bis Wird die Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation erbracht, so eröffnet die Vollzugsstelle der zivildienstpflichtigen Person gestützt auf die Dienstvoranzeige der zuständigen Zivilschutzorganisation das Aufgebot für die im Folgejahr vorgesehenen Ausbildungsdienste. Die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, teilt die zuständige Zivilschutzorganisation der zivildienstpflichtigen Person spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit. 2ter Zu einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG10 bietet die zuständige Zivilschutzorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgebenden kantonalen Verfahren auf. Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot schriftlich.~~

3 Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen Aufgebotsfristen von weniger als drei Monaten gelten.

Art. 23 Abs. 1

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Abs. 1 anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, die bisherige Formulierung bei Abs. 1 beizubehalten.

Art. 28 Abs. 5; Art. 29 Abs. 1bis; Art. 31 Abs. 2; Art. 36 Abs. 1bis; Art. 40a Abs. 1bis; Art. 41 Abs. 3; Art. 44 Abs. 2; Art. 46 Abs. 1bis

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann sind auch diese neuen Bestimmungen nicht notwendig. Deshalb beantragt kibesuisse, sämtliche neu vorgeschlagenen Änderungen ersatzlos zu streichen.

Art. 65 Abs. 2

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Art. 65 wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, Abs. 2 wie folgt abzuändern.

Art. 65

2 Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboden oder umgeteilt werden (Art. 7a und 23).

Art. 80 Abs. 1bis Bst. a und b, Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, die Bestimmungen in Art. 80 wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, die Bestimmungen in Abs. 1bis und Abs. 2 wie folgt abzuändern.

Art. 80

1bis Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über:

- a. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen;
- ~~b. die Tauglichkeit der zivildienstpflichtigen Personen für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen;~~

2 An das Informationssystem können direkt (online) oder über eine Schnittstelle zum Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) angeschlossen werden:

- a. die zuständigen Stellen des VBS für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Gesuchsbehandlung und dem Erlöschen der Militärdienstpflicht;

Art. 80b Abs. 1 Bst. c, g und j

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, die Bestimmungen in Art. 80b wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, die Bestimmungen in Abs. 1 wie folgt abzuändern.

Art. 80b

1 Die Vollzugsstelle gibt nachstehenden Stellen Personendaten bekannt, soweit dies zur Erfüllung folgender Aufgaben notwendig ist:

- ~~c. den Vertrauensärzten und -ärztinnen sowie dem Militärärztlichen Dienst zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit und der Militärdiensttauglichkeit und der Tauglichkeit und Fähigkeit für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen;~~
- g. dem Bundesamt für Polizei zur Ausschreibung von zivildienstpflichtigen Personen im automatisierten Fahndungssystem zwecks Ermittlung ihres Aufenthalts und zur Revokation der Ausschreibung nach erfolgter Ermittlung;
- j. *Aufgehoben.*

Kibesuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Präsidentin kibesuisse

Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse